

# **Richtlinie zur Wahl des Athletenvertreters im Aufsichtsrat**

**des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)  
und dessen Stellvertreters**

**beschlossen von der WLV-Mitgliederversammlung am 22. November 2025 in Sindelfingen**

**Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht**

## **I. Wählbare Personen:**

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, sofern es im WLV keine hauptamtliche Stellung inne hat (§ 10 der Satzung).
2. Das zur Wahl stehende Mitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, aktuelles oder ehemaliges Mitglied in einem WLV-Landeskader oder einem Bundeskader sein oder einen Start in einer WLV-Auswahlmannschaft nachweisen können.
3. Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der WLV-Aufsichtsrat.

## **II. Wahlberechtigte Personen:**

1. Wahlberechtigt sind alle Athleten, die zum Zeitpunkt der Wahl einem WLV-Landeskader oder einem Bundeskader angehören.
2. Der Wahlberechtigte muss zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten haben.

## **III. Wahlmodus:**

1. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins eingebracht werden, sofern dieses zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten hat.
2. Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzubringen erfolgt unter Fristsetzung durch eine zweimalige Veröffentlichung auf der Internetseite des WLV.
3. Die Wahlvorschläge sind schriftlich an die WLV-Geschäftsstelle zu richten. Die WLV-Geschäftsstelle sammelt die Vorschläge und reicht diese vollständig an den WLV-Aufsichtsrat weiter.
4. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den WLV-Aufsichtsrat wird eine Liste der Wahlkandidaten erstellt.
5. Die Wahl erfolgt über ein sicheres, digitales Wahlsystem, das den Grundsätzen einer geheimen und freien Wahl entspricht. Die Mitglieder erhalten rechtzeitig vor der Wahl eine persönliche Einladung mit Zugangsdaten zum Online-Wahltool. Die Stimmabgabe kann innerhalb des festgelegten Wahlzeitraums ortsunabhängig erfolgen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.
6. Berücksichtigung finden nur digitale Stimmabgaben, die innerhalb der auf den Wahlunterlagen genannten Frist abgegeben werden. Die Frist soll mindestens drei Wochen betragen.
7. Zum Athletenvertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Zum Stellvertreter des Athletenvertreters ist gewählt, wer die zweit-höchste Stimmenanzahl erhält.